

# Non-Profit & Gemeinnützigkeitsrecht

Neue Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht

# 3

# 2019

**THEMA 1:**

Ökopunkte in der  
Gemeinnützigkeit

---

**THEMA 2:**

Steuerfreiheiten bei  
Unterrichtsleistungen

---

**THEMA 3:**

Übungsleiterfreibetrag ist  
kein Arbeitsentgelt

VINKEN · GÖRTZ · LANGE  
UND PARTNER

**VGL** /

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Liebe Leserin, lieber Leser,

das vorliegende Gemeinnützigkeitsrundschreiben ist bunt: Der BFH hat entschieden, dass der Verkauf von Ökopunkten keine gewerbliche Tätigkeit ist.

Der BFH und EuGH haben sich mit der Umsatzsteuerbefreiung von Unterrichtsleistungen auseinandergesetzt. Und der Gesetzgeber überlegt sich, ob Freifunk gemeinnützig werden soll und ob er die Ehrenamtlichen doch noch beschenken möchte.

Mit drei Beiträgen zu der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung des Übungsleiterfreibetrages wird deutlich, wie kleinteilig die Fragen rund um das Ehrenamt sind.

Sollten Sie als Kurator einer Stiftung eine Geburtstagsfeier planen, so legen wir Ihnen das erstinstanzliche Urteil des FG Münsters ans Herz.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und stehen für den Austausch zu einzelnen Themen natürlich gern zur Verfügung!

Mit den besten Empfehlungen

Ihr Dirk Weber

## INHALT

<b>GEMEINNÜTZIGKEIT</b>	<b>3</b>
Ökopunkte in der Gemeinnützigkeit	3
Bundesrat: Freifunk soll gemeinnützig werden	3
Umsatzsteuerbetrieb bei Betrieb von Flüchtlingsheimen	4
<b>ERTRAGSTEUER</b>	<b>5</b>
Aufwandsspende an politische Partei	6
Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung	7
Schenkung unter der Auflage zu spenden: Wissenswertes für „Spendenfundraising“	7
Baden-Württemberg erhöht Freigrenze für Zuwendungen an Vereinsmitglieder	8
Berücksichtigung von Verlusten aus einer Übungsleitertätigkeit	8
Steuerbefreiungen für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG	8
Zahlungen an Amateurfußballer: Abgrenzung von Aufwandsentschädigung und Vergütung	8
<b>UMSATZSTEUER</b>	<b>10</b>
Unterrichtsleistungen steuerfrei nur bei beruflichem Bezug	10
<b>SONSTIGES</b>	<b>11</b>
Neue Verwaltungsanweisungen zum Gemeinnützigkeitsrecht	11
Der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) ist kein Arbeitsentgelt	12
Stärkung des Ehrenamtes: Gesetzgeber will doch aktiv werden	12
Steuerpflichtige Einkunft bei Geburtstagsfeier für den Kurator	13

# GEMEINNÜTZIGKEIT

## Ökopunkte in der Gemeinnützigkeit

Werden einer gemeinnützigen Stiftung Ökopunkte zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zugeteilt, die nur durch den Verkauf verwertet werden können, so ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 24.01.2018 (Az.: V R 63/16) der Erlös aus diesem Verkauf ebenso wie die zugrunde liegende Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG steuerfrei.

Eine gemeinnützige Stiftung mit dem Zweck der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege betrieb die großflächige Renaturierung eines Flusses. Dafür schrieb ihr die zuständige Naturschutzbehörde der Klägerin Ökopunkte gut. Die Klägerin gab in ihrer Körperschaftsteuererklärung für das Streitjahr im Rahmen eines Zweckbetriebes „Renaturierung“ Einnahmen aus der Veräußerung von Ökopunkten an, die das Finanzamt im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterwarf.

Der BFH hat die Revision der Finanzverwaltung als unbegründet zurückgewiesen. Zutreffend habe das FG die Erlöse aus dem Verkauf der Ökopunkte als steuerfrei behandelt. Werden im Zusammenhang mit der satzungsgemäßen Tätigkeit einer gemeinnützigen Stiftung zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes Ökopunkte zugeteilt, die nur durch den Verkauf verwertet werden können, ist der Erlös aus diesem Verkauf ebenso wie die zugrunde liegende Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG steuerfrei.

Der Verkauf von Ökopunkten erfüllt nicht die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, denn er ist keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 AO) zuzuordnen, für den nach § 14 S. 1 AO u.a. eine selbständige nachhaltige Tätigkeit erforderlich ist.

Der Verkauf der Ökopunkte ist jedoch keine selbständige Tätigkeit; sie ist allein durch die steuerbefreite Tätigkeit nach dem Satzungszweck veranlasst. Der Verkauf der Ökopunkte ist vielmehr allein und unmittelbar durch die steuerbegünstigte Tätigkeit der Steuerpflichtigen veranlasst, dem ideellen Bereich zuzuordnen und damit auch sachlich nicht von dieser Tätigkeit abzugrenzen. Sie fällt daher unter die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG.

## Bundesrat: Freifunk soll gemeinnützig werden

Ein Gesetzesentwurf des Bundesrates (Bundestags-Drucksache 19/6925) sieht eine Ergänzung der Katalogzwecke in § 52 Abs. 2 S. 1 AO durch eine neue Nummer 26 „Freifunk-Netze“ vor. Dadurch wird, vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO, eine Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit auch für Freifunk-Initiativen in der Rechtsform einer Körperschaft (z. B. Vereine) eröffnet, die Kommunikationsnetzwerke aufbauen und unterhalten. Aus Wettbewerbsgründen ist es erforderlich, den Förderzweck auf unentgeltliche Tätigkeiten zu beschränken.

Ziel der Freifunk-Initiativen ist es, ein kostenloses freies Kommunikationsnetzwerk aufzubauen, zu unterhalten und zu erweitern. Freifunk-Netze können von allen möglichen

### Für Einrichtungen mit Ökokonten:

Der Verkauf von Ökopunkten ist von der Gemeinnützigkeit umfasst.

Einnahmen wurden zunächst der Besteuerung unterworfen.

Der BFH stimmt dem Finanzgericht zu: Die Zuteilung von Ökopunkten ist die Folge der gemeinnützigen Tätigkeit.

Der Verkauf ist kein (steuerpflichtiger) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, ...

... sondern dem ideellen Bereich zuzuordnen.

### Für Einrichtungen, die sich für Freifunknetze einsetzen:

Der Bundesrat möchte den Katalog des § 52 Abs. 2 AO um gemeinnützige Freifunknetze ergänzen.

Freifunk ist ein kostenloses und frei zugängliches Kommunikationsnetzwerk.

Einrichtungen, die den Freifunk selbstlos fördern, fallen bisher nicht unter eine der Ziffern des Katalogs nach § 52 Abs. 2 AO. Das soll sich jetzt ändern.

Freifunk-Initiativen sollen wegen ihrer Beiträge zur Förderung einer digitalen Gesellschaft künftig den Gemeinnützigkeitsstatus erlangen können.

#### **Für Einrichtungen, die Flüchtlingsunterkünfte betreiben:**

Die Umsatzsteuerbefreiung greift nicht bei gewerblich betriebenen Flüchtlingsunterkünften.

Die Trägergesellschaft des Flüchtlingsheims verfolgte weitere Zwecke, für die sie teils den ermäßigten Steuersatz ansetzte und die sie teils auch als steuerfrei behandelte.

Die Finanzverwaltung und das FG Düsseldorf sind der Auffassung, dass die Leistungen der Betreiber

Nutzerinnen und Nutzern frei genutzt werden. Es entstehen lokale Bürgernetze, indem Initiativen Leitungen bereitstellen oder indem Nutzerinnen und Nutzer einen Teil der Bandbreite ihrer privaten Internetanschlüsse zur Verfügung stellen.

Nach § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Freifunk sei laut Bundesrat in dieser Hinsicht eine Form des gemeinnützigen bürgerschaftlichen Engagements, das die Digitalisierung hervorgebracht hat. Körperschaften, die sich im Bereich des sogenannten Freifunks engagieren, können bisher allerdings nur dann als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn sie satzungsmäßig und tatsächlich entweder einen der in der grundsätzlich abschließenden Aufzählung des § 52 Abs. 2 S. 1 AO ausdrücklich aufgeführten gemeinnützigen Zwecke oder mildtätige Zwecke nach § 53 AO fördern. In Frage kommt als gemeinnütziger Zweck insbesondere die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO, z. B. durch Bildungsmaßnahmen zu Fragen der Hard- und Software in diesem Bereich). Soweit sich Freifunk-Initiativen daneben jedoch aktiv an der Schaffung und Unterhaltung der Freifunk-Netze selbst beteiligen, ist eine Steuerbegünstigung nicht möglich und sie dürfen keine für den steuerlichen Spendenabzug erforderlichen Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Das gemeinnützige Engagement von Freifunk-Initiativen für eine digitale Gesellschaft solle deshalb durch die Aufnahme eines neuen Katalogzwecks in die AO unterstützt werden. Die neue Nummer 26 des § 52 Abs. 2 S. 1 AO soll ermöglichen, dass auch solche Freifunk-Initiativen als gemeinnützig anerkannt werden, die auch bzw. ausschließlich Freifunk-Netze aufbauen und unterhalten. Die Bundesregierung unterstützt dieses Vorhaben.

## **Umsatzsteuerbetrieb bei Betrieb von Flüchtlingsheimen**

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 09.11.2018 (Az. 1 K 3578/15 U) entschieden, dass das gewerbliche Betreiben eines Flüchtlingsheims, bei dem verschiedene Leistungen erbracht werden, keiner umsatzsteuerlichen Befreiung oder Ermäßigung unterliegt. Der Regelsteuersatz sei anwendbar.

Eine GmbH (Klägerin) bewirtschaftet entsprechend ihres Gesellschaftszweckes Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern, Aussiedlern, Flüchtlingen und anderen sozialen Randgruppen. Weiterer Gesellschaftszweck der Klägerin ist die Herstellung und Lieferung von Mahlzeiten sowie der Erwerb und die Vermietung von Grundstücken an Unternehmen, die einen entsprechenden Unternehmenszweck wie die Klägerin haben. Im Jahr 2014 betrieb die Klägerin in mehreren Bundesländern eine Vielzahl von Unterbringungseinrichtungen insbesondere für Flüchtlinge aufgrund jeweils eigener Vereinbarung mit verschiedenen Bundesländern, Städten und Landkreisen – also mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Für ihre Leistungen erhielt die Klägerin entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung Geldzahlungen von der jeweiligen jPöR, die sich teilweise nach der Zahl der betreuten Personen und teilweise nach einem Pauschalbetrag bemaßen. Die Klägerin erklärte für das Jahr 2014 steuerbare Umsätze aus derartigen Leistungen an jPöR, die sie teilweise als steuerfrei, teilweise als dem ermäßigten und teilweise als dem regulären Steuersatz unterfallend behandelte.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Düsseldorf sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Umsätze der Klägerin aus dem Betrieb der Flüchtlings- und Obdachlosenheime zu Recht der Umsatzsteuer unterworfen worden seien. Die Klägerin erbringe als Unterneh-

merin i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG durch den Betrieb der Flüchtlings- und Obdachlosenheime Leistungen im Rahmen eines Leistungsaustauschs. Unbeachtlich sei in diesem Zusammenhang, ob die Klägerin damit Aufgaben von jPöR übernehme. Die von der Klägerin erbrachten Leistungen seien nicht gemäß § 4 Nr. 16 Buchst. I UStG steuerfrei. Zwar kämen ihre Leistungen sozial hilfsbedürftigen Menschen zugute, steuerbefreit seien aber nur Leistungen, die körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftigen Menschen zugute kämen. § 4 Nr. 16 Buchst. I UStG sei auch nicht dergestalt europarechtskonform auszulegen, dass die Steuerbefreiung auch für Leistungen gelte, die sozial bedürftigen Menschen zugute kämen. Steuerbefreiungen für Leistungen, die sozial hilfsbedürftigen Menschen zugute kommen, seien in anderen Vorschriften wie § 4 Nr. 15 UStG geregelt, wobei die Leistungen auch nach dieser Vorschrift nicht steuerbefreit seien. Eine Umsatzsteuerbefreiung durch unmittelbare Anwendung von Artikel 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL für Umsätze aus dem Betrieb von Asylbewerberheimen komme ebenfalls nicht in Betracht, weil die Richtlinie hinreichend in deutsches Umsatzsteuerrecht umgesetzt worden sei. Es fehle hierfür ferner jedenfalls an der Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter. Die von der Klägerin erzielten Umsätze seien auch nicht insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als sie anteilig auf die Vermietung eines Gebäudes entfielen. Zwar enthalte das Vertragsverhältnis auch ein Vermietungselement, es lägen jedoch auch wesentliche Leistungen in der Versorgung und Betreuung. Es sei keine klare Trennbarkeit der Leistungselemente gegeben. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG komme bei einem solchen Vertrag weder für die gesamte Leistung noch für einen Teil der Leistung in Betracht.

schaften keiner Steuerbefreiung unterliegen, auch wenn sie teilweise hoheitliche Aufgaben übernehmen.

## ERTRAGSTEUER

### Aufwandsspende an politische Partei

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 28.11.2018 (Az.: 7 K 7258/16) die hohen Anforderungen der Finanzverwaltung an Aufwandsspenden bestätigt.

Wegen der gleich gelagerten Interessen von Spender und Empfänger – so das Finanzgericht (FG) – ist hier darauf zu achten, dass die Beteiligten ernstlich gewollte, klare, eindeutige und widerspruchsfreie Abmachungen getroffen haben und dass die einzelnen Verträge und Willenserklärungen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt worden sind. Die Vereinbarungen müssen insoweit einem "Fremdvergleich" standhalten.

Des Weiteren schließt sich das FG den Vorgaben der Finanzverwaltung für Aufwandsspende an:

- Der Erstattungsanspruch muss eingeräumt werden, bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist.
- Der einzelne Anspruch muss zum Zeitpunkt der Zusage und des Verzichts werthaltig sein. Es muss also gewährleistet sein, dass der Spendenempfänger jeweils alternativ zur Erfüllung des Anspruchs in der Lage gewesen wäre.

**Für Einrichtungen, die Aufwandsspenden erhalten:**

Für die Anerkennung als Aufwandsspende gelten enge Voraussetzungen.

Als Maßstab für Vereinbarungen ist ein Fremdvergleich vorzunehmen.

Vor Beginn der Tätigkeit muss ein werthaltiger Erstattungsanspruch anerkannt werden.

Der Zuwender trägt die Feststellungslast.

Bei einem eigenen Pkw sind nur die Benzinkosten abzugsfähig.

#### Für Stiftungen:

Das wirtschaftliche Eigentum muss im Jahr der Gründung auf die Stiftung übergehen.

Nach Ansicht des BFH ist der Abzug als Sonderausgabe (erst) mit der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums möglich.

Ein schuldrechtlicher Anspruch genügt nicht.

Die Feststellungslast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liegt beim Zuwendenden, weil es sich um die Voraussetzungen eines steuermindernden Tatbestandes handelt. Dabei müssen alle Verdachtsmomente ausgeräumt werden, die darauf hinweisen, dass kein ernsthaft eingeräumter Zahlungsanspruch bestand.

Ferner hat das FG entschieden, dass Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW nur insoweit als Spende abgezogen werden können, als sie beim Empfänger selbst angefallen wären, wenn ihm der Steuerpflichtige das Fahrzeug zur Nutzung überlassen hätte. Denn Nutzungen und Leistungen, also z. B. der Verschleiß des Fahrzeugs sowie Wartungskosten seien nicht abzugsfähig. Damit verbleiben noch die Aufwendungen für das Benzin, die abzugsfähig seien, so dass der pauschale Ansatz von 0,30 €/km für Zwecke des Spendenabzugs nicht anzuerkennen sei, da dies zu einem zweifelhaften Verbrauchswert führe.

### Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 03.12.2018 (Az.: X R 11/17) entschieden, dass eine Vermögensstockspende durch Zuwendung einer Immobilie erst vorliegt, wenn das wirtschaftliche Eigentum auf die Stiftung übertragen wurde.

Die Eheleute A (Kläger) errichteten mit zwei weiteren Gründungstiftern im Jahr 2001 eine privatrechtliche Stiftung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke und wandten dieser ein im Miteigentum aller Stifter stehendes Grundstück zu. Stiftungsgeschäft und Grundstücksübertragung waren zunächst nur in schriftlicher Form erfolgt. Am 21.11.2003 erklärten die Stifter die Auflassung vor dem Notar. Die notarielle Urkunde enthält den Hinweis, dass das Grundstück mit Wirkung zum 11.7.2001 übertragen werde und dass Besitz, Nutzungen und Gefahr des zufälligen Untergangs sowie alle öffentlichen und privaten Lasten bereits durch den privatschriftlichen Einbringungsvertrag vom 11.7.2001 übergegangen seien. Im Jahr 2004 wurde die Stiftung als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Die Kläger machten für das Gründungsjahr eine Zuwendung in den Vermögensstock der Stiftung anlässlich deren Neugründung gemäß § 10b Abs. 1a EStG geltend.

Das Finanzamt versagte den Sonderausgabenabzug mit der Begründung, dass das Grundstück der Stiftung nicht im Jahr ihrer Gründung zugewandt worden sei.

Das Finanzgericht gab den Kläger Recht. Diese hätten das Grundstück bereits im Gründungsjahr 2001 in den Vermögensstock der Stiftung eingebracht und damit eine Zuwendung im Sinne von § 10b Abs. 1a S. 1 EStG in Form einer Sachzuwendung (§ 10b Abs. 3 S. 1 EStG) erbracht.

Der BFH ist anderer Auffassung: Es fehle an der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums, so dass eine Sachzuwendung nach § 10b Abs. 1a S. 2 EStG nicht vorliege, denn es müsse der nach bürgerlichem Recht Berechtigte auf Dauer von der Einwirkung auf das Grundstück ausgeschlossen werden können, wenn ein anderer die tatsächliche Herrschaft ausüben soll. Erforderlich sei hierfür der Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten aufgrund der notariellen Vereinbarung. Diese sei aber erst am 21. November 2003 geschlossen worden, wobei die Rückbeziehung im Vertrag unbeachtlich sei.

Der schuldrechtliche Anspruch sei für die Annahme wirtschaftlichen Eigentums nicht ausreichend gewesen.

## Schenkung unter der Auflage zu spenden: Wissenswertes für „Spendenfundraising“

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.01.2019 (Az.: X R 6/17) kann ein Ehegatte eine Spende auch dann einkommensteuerlich abziehen, wenn ihm der Geldbetrag zunächst von dem anderen Ehegatten geschenkt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehegatten zusammen veranlagt werden und dass im Schenkungsvertrag durch eine Auflage die Verpflichtung begründet wird, den Geldbetrag einem gemeinnützigen Verein zukommen zu lassen.

Im vorliegenden Fall hatte der Ehemann seiner Ehefrau einen Geldbetrag von 400.000,00 € geschenkt. Die Ehefrau gab einen Teilbetrag von 130.000,00 € an zwei gemeinnützige Vereine weiter. Hierzu war sie möglicherweise aufgrund einer Auflage im Schenkungsvertrag verpflichtet. Die Vereine stellten Zuwendungsbestätigungen auf den Namen der Klägerin aus.

Das Finanzamt versagte allerdings den Spendenabzug mit der Begründung, die Ehefrau habe nicht freiwillig gehandelt, sondern aufgrund der Verpflichtung, die der Ehemann ihr durch den Schenkungsvertrag auferlegt habe. Dem schloss sich das Finanzgericht an.

Auf die Revision der Klägerin hob der BFH das Urteil des FG auf und verwies die Sache zurück. Die erforderliche Freiwilligkeit sei auch dann zu bejahen, wenn die Klägerin als Spenderin zu der Zuwendung zwar rechtlich verpflichtet gewesen wäre, diese Verpflichtung aber freiwillig eingegangen sei. Auch komme es bei zusammenveranlagten Eheleuten nicht darauf an, welcher der Eheleute mit einer Zuwendung wirtschaftlich belastet sei. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 26b EStG.

## Baden-Württemberg erhöht Freigrenze für Zuwendungen an Vereinsmitglieder

Der Gemeinnützigkeitsstatus eines Vereins kann in Gefahr sein, wenn dieser Zuwendungen an seine Mitglieder leistet. Nach dem Mittelverwendungsverbot in § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO dürfen Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Andernfalls verstößt der Verein gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden. Eine Ausnahme gilt nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) für „Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind“ (AEAO zu § 55, Nr. 10). Es existieren keine festen betragsmäßigen Höchstgrenzen. Einen Orientierungswert bieten die Lohnsteuer-Richtlinien mit der Wertgrenze für (lohn-)steuerfreie Aufmerksamkeiten, die seit dem 1.1.2015 bei 60,00 € (vorher 40 €) liegt (R 19.6 LStR).

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat mit Pressemitteilung vom 21.03.2019 erklärt, dass es eine neue Wertgrenze von 60,00 € rückwirkend zum 01.01.2019 für Zuwendungen an Vereinsmitglieder anwendet. Das Ministerium unterscheidet bei Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder zwischen zwei verschiedenen Anlässen: zwischen Zuwendungen aus persönlichen Gründen (z. B. Geburtstag, Hochzeit oder Jubiläum) und Zuwendungen für ein Vereinsereignis (z. B. Weihnachtsfeier oder Ausflug). Geschieht die Zuwendung aus einem persönlichen Grund, darf eine einzelne Zuwendung bis zu 60,00 € kosten (statt bisher 40,00 €).

### Für Einrichtungen, die Spenden aufgrund von Schenkungen erhalten:

Ehegatten können Spendenabzug bei Schenkungen geltend machen, wenn der geschenkte Geldbetrag einer gemeinnützigen Einrichtung zugute kommen soll.

Der Schenkungsvertrag zwischen den Ehegatten kann die Begünstigung einer gemeinnützigen Einrichtung vorschreiben.

Das Finanzamt und das Finanzgericht haben den Spendenabzug abgelehnt.

Dem BFH zufolge kann eine Spende trotz einer Auflage freiwillig sein.

### Für Vereine, die Zuwendungen an ihre Mitglieder leisten:

Mitglieder eines Vereins dürfen von diesem Zuwendungen erhalten, die zu ihrer Betreuung allgemein üblich sind.

Das Finanzministerium BaWü wendet den Orientierungswert von 60,00 € bei Zuwendungen aus persönlichem Grund und für besondere Vereinsereignisse schon jetzt an.

### **Für Einrichtungen, die Übungsleiter beschäftigen:**

Ein Übungsleiter kann Verluste auch dann steuerlich geltend machen, wenn die Tätigkeit steuerfrei ist.

Dem BFH zufolge muss für den Abzug der Aufwendungen nachgewiesen werden, dass der Übungsleiter mit einer Einkünfteerzielungsabsicht handelt und die Tätigkeit nicht als bloße Liebhaberei einzustufen ist.

Die OFD Frankfurt a.M. legt dar, für welche Tätigkeiten die Steuerbefreiung gilt.

### **Für Sportvereine, die Zahlungen an ihre Amateursportler tätigen:**

Wenn kein Zweckbetrieb i.S.e. sportlichen Veranstaltung vorliegt, ist auch kein originärer Zweckbetrieb gegeben.

In begründeten Einzelfällen darf diese Summe sogar überschritten werden. Handelt es sich um Zuwendungen für ein besonderes Vereinsereignis darf der Verein 60,00 € pro Mitglied im Jahr ausgeben (bisher 40,00 €).

## **Berücksichtigung von Verlusten aus einer Übungsleitertätigkeit**

Erzielt ein Übungsleiter steuerfreie Einnahmen unterhalb des sog. Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG, kann er nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20.11.2018 (Az.: VIII R 17/16) die damit zusammenhängenden Aufwendungen insoweit abziehen, als sie die Einnahmen übersteigen, wenn hinsichtlich der Tätigkeit eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Übungsleiter steuerfreie Einnahmen in Höhe von rd. 100,00 € und Fahrtkosten (Ausgaben) von rd. 600,00 €. Grundsätzlich könnte der Übungsleiter in diesem Fall rd. 500,00 € als Aufwendungen einkommensteuerlich abziehen. Dies setzt allerdings auch voraus, dass der Übungsleiter seine Tätigkeit mit einer Einkünfteerzielungsabsicht ausübt. Denn sollte die Tätigkeit nur als sog. Liebhaberei anzusehen sein, wären die Einnahmen nicht steuerbar und die damit zusammenhängenden Aufwendungen ebenfalls steuerlich unbeachtlich. Insofern ist es eine Frage der Prüfung dieser inneren Tatsache (Einkünfteerzielungsabsicht), ob hier nicht nur Liebhaberei vorliegt. Bei Einnahmen von rd. 100,00 € und Ausgaben von rd. 600,00 € hatte der BFH hier Bedenken und hat den Fall an das Finanzgericht zurückgewiesen. Das Finanzgericht wird zu prüfen haben, ob der Übungsleiter bei seiner Vorgehensweise auf Dauer einen Totalgewinn erzielen konnte oder ob er eine verlustbringende Tätigkeit möglicherweise wegen persönlicher Neigungen ausgeübt hat.

## **Steuerbefreiungen für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG**

Die OFD Frankfurt a.M. hat am 04.10.2018 seine Verfügung erneuert (S 2245 A-002-St2139), in der die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Steuerbefreiung für den Übungsleiterfreibetrag aufgeführt sind. Insbesondere die Einzelfälle (z. B. Ferienbetreuer, Diakone, Bahnhofsmision, Rettungskräfte etc.) geben einen guten Anhaltspunkt für die Praxis.

## **Zahlungen an Amateurfußballer: Abgrenzung von Aufwandsentschädigung und Vergütung**

Das FG Niedersachsen hat in seinem Urteil vom 25.04.2019 (Az. 11 K 134/17) entschieden, dass Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten für sportliche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nach dem § 67a AO nicht erfüllen, auch keinen Zweckbetrieb nach § 65 AO darstellen.



In dem Urteilsfall ging es um einen eingetragenen Verein, dessen 1. Herrenmannschaft in der Oberliga spielte. Dieser erklärte, nachdem er mit dem Verkauf von Eintrittskarten den damaligen Grenzbetrag von 35.000,00 € (§ 67a Abs. 1 AO a.F., heute: 45.000,00 €) überschritten hatte, den Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze nach § 67a Abs. 2 AO und, dass an seinen sportlichen Veranstaltungen keine bezahlten Sportler teilnehmen würden. Der Verein hatte in den meisten Fällen eine Pauschale von 0,30 € je gefahrenem Kilometer und eine Pauschale für die Anschaffung und Pflege von Sportkleidung gezahlt. Auch wenn an mehrere Spieler pauschale Vergütungen von mehr als 400,00 € gezahlt wurden, hatte der Verein den gezahlten Aufwandsersatz nicht durch Einzelnachweise belegt.

§ 67a AO enthält als Spezialregelung zu dem originären Zweckbetrieb nach § 65 AO Vorgaben für die Zweckbetriebseigenschaft von sportlichen Veranstaltungen von Sportvereinen. Danach können Sportvereine Zweckbetriebe sein, wenn sie mit ihren Einnahmen einschließlich etwaiger Umsatzsteuer entweder den in § 67a Abs. 1 AO genannten Grenzbetrags von 45.000,00 € nicht überschreiten oder dem Finanzamt gegenüber den Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze nach § 67a Abs. 2 AO erklärt haben und keine bezahlten Sportler teilnehmen (§ 67a Abs. 3 AO). Die Finanzverwaltung hat dabei für die Frage, ob das Kriterium „bezahlte Sportler“ nicht erfüllt ist und die sportliche Veranstaltung noch als Zweckbetrieb angesehen werden kann, im AO-Anwendungserlass Nr. 32 zu § 67a AO klargestellt, dass Zahlungen bis zu 400,00 € je Monat im Jahresdurchschnitt ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung zu betrachten sind.

In seinem Urteil hat das FG Niedersachsen festgestellt, dass Vereine Aufwendungen im Einzelnen nachweisen müssen, wenn sie den Betrag von 400,00 € überschreiten, wobei das FG zu den Aufwendungen Sportkleidung und -ausrüstung, Mehraufwand für Unterkunft und Verpflegung bei Teilnahme an auswärtigen Sportveranstaltungen, Fahrtkosten, Trainings-, Kursus- und Lehrgangsgebühren oder Teilnahmegebühren zählt. Darüber hinaus muss der Verein eine getrennte Berechnung der Entschädigungsgrenze von 4.800,00 € pro Jahr für jeden Sportler vornehmen, in die alle Zahlungen an den Spieler einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob diese einmalig, für konkrete Anlässe oder nachgewiesene Aufwendungen geleistet wurden. Daneben sind auch Vergütungen und Vorteile durch Dritte – unabhängig davon, ob diese verdeckt oder offen als Geld- oder Sachleistung zugewendet wurden, – zu erfassen. Vom Verein zur Verfügung gestellte Vordrucke, auf denen die einzelnen Spieler ihre Aufwände aufschlüsseln und geltend machen können und dem Verein einreichen, sollen dabei einem übermäßigen Verwaltungsaufwand durch zu genaue Abrechnungen entgegenwirken. Das FG Niedersachsen hat darüber hinaus entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung klargestellt, dass die Spieler für die ganze Saison und regelmäßig nicht für ein einzelnes Turnier oder Spiel bezahlt werden und alle Spiele dann entsprechend als eine einzige sportliche Veranstaltung anzusehen sind.

Übersteigen die Einnahmen des Vereins damit den Grenzbetrag und werden bezahlte Sportler eingesetzt, sind die Vorgaben des § 67a AO für die Annahme eines Zweckbetriebs nicht erfüllt. Der Einordnung als originären Zweckbetrieb nach § 65 AO steht entgegen, dass der Vereinszweck nicht nur durch den entgeltlichen Verkauf von Eintrittskarten für die Sportveranstaltungen erreicht werden kann und damit nicht das einzige Mittel darstellt, um den Vereinszweck zu erreichen.

**Der Verein deklarierte gezahlte Vergütungen ohne Einzelnachweise als pauschalen Aufwandsersatz.**

**Die Finanzverwaltung fordert bei Zahlungen bis zu 400,00 € pro Monat keine Nachweise für den tatsächlich entstandenen Aufwand.**

**Das FG Niedersachsen hat in seinem Urteil konkretisiert, ob und wie ein Nachweis der Aufwendungen zu erfolgen hat.**

**Der Vereinszweck kann nicht nur durch den Verkauf von Eintrittskarten erreicht werden, sodass es sich nicht um einen originären Zweckbetrieb handelt.**

## Für Bildungseinrichtungen:

Der EuGH vertritt eine enge Auslegung.

Der Begriff des „Schul- und Hochschulunterrichts“ erfasst nur noch allgemeinbildende Schulen.

Der BFH hat bislang eine weite Auslegung des Begriffs vertreten.

Es muss die Möglichkeit der beruflichen Nutzung gegeben sein.

Der EuGH hat eine neue Definition des Begriffs „Unterrichtungen“ entwickelt.

**Praxis-Tipp:** Prüfen Sie, ob Ihre Leistungen noch unter die „neue“ Unterrichtsdefinition fallen.

## Unterrichtsleistungen steuerfrei nur bei beruflichem Bezug

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 14.03.2019 (Az.: C-449/17) entschieden, dass die Steuerbefreiung von Bildungsleistungen eng auszulegen ist.

Unionsrechtlich ist der Begriff des „Schul- und Hochschulunterrichts“, im Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und Buchst. j MwStSystRL verankert. Der EuGH hat in seiner Entscheidung den Begriff des Unterrichts auf den Kern der allgemeinbildenden Schulen eingeschränkt. Befreit werden können demnach lediglich allgemeine, d. h. für alle Interessierten zugängliche – und in den unteren Schulstufen sogar verpflichtende – Bildungsleistungen, die einen sehr breiten Wissensbereich abdecken und im Rahmen eines Schul- und Hochschulsystems durchgeführt werden, wie es in jedem Mitgliedstaat vorhanden ist.

Bisher wurden die unionsrechtlichen Steuerbefreiungen vom BFH weit ausgelegt. Danach waren jegliche Unterrichtsleistungen steuerfrei, sofern sie nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung hatten. Es wurde daher mit Spannung erwartet, wie der BFH im nun am 24.01.2019 entschiedenen Fall einer Tango-Tanzlehrerin (Az.: V R 66/17) urteilen würde.

Der BFH verneint im Ergebnis die Steuerbefreiung mangels beruflichen Bezugs. Nach Ansicht des BFH müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Teilnehmer und die thematische Zielsetzung des jeweiligen Kurses eine bloße Freizeitgestaltung ausschließt. Für die erlangten Kenntnisse muss eine konkrete Möglichkeit zur beruflichen Nutzung bestehen. Die reine theoretische Möglichkeit der beruflichen Nutzung reiche dagegen nicht aus.

Der EuGH beginnt in seiner Prüfung eine Stufe früher als der BFH. Danach müssen zuerst die Voraussetzungen der „neuen“ Unterrichtsdefinition erfüllt sein. Beim EuGH ist ausschlaggebend, ob die Unterrichtsleistungen der „Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen“, wie sie für den Schul- und Hochschulunterricht charakteristisch sind, gleichkommen. Der EuGH hat dieses für den Fahrschulunterricht in einer Fahrschule aufgrund einer zu ausgeprägten Spezialisierung verneint. Der BFH trifft in der nun veröffentlichten Entscheidung keine Aussage darüber, ob der Tango-Unterricht von der „neuen“ Unterrichtsdefinition umfasst wird oder aber zu speziell ist. Dies mag damit erklärt werden können, dass das Urteil bereits im Januar 2019 und damit vor Ergehen der Rechtsprechungsänderung des EuGH gesprochen wurde.

Steuerbefreiungen wie die für Unterrichtsleistungen sind nicht optional, sondern hängen vom Vorliegen der Voraussetzungen ab – diese muss der Steuerpflichtige selbst prüfen, um sich keinem Hinterziehungsvorwurf auszusetzen. Die Finanzverwaltung wird sich hier sicher nach der Rechtsprechung richten. Auch der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2019 greift dies bereits auf: Unterrichtsleistungen zwecks Freizeitgestaltung werden künftig nicht mehr umfasst sein – werden Sie daher aktiv, wenn Sie betroffen sind!

## SONSTIGES

### Neue Verwaltungsanweisungen zum Gemeinnützigkeitsrecht

Mit Schreiben vom 31.01.2019 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), der eine Anweisung der Finanzverwaltung zur Interpretation der AO darstellt, umfassend überarbeitet. Insbesondere befassen sich diese Änderungen mit Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts nach §§ 51 ff AO. Folgende Neuerungen sind von besonderer Bedeutung:

#### Steuerbegünstigte Zwecke

Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 AO führt in der Praxis häufig zu Interpretationsschwierigkeiten. Das BMF hat klarstellend festgehalten, dass kommunale Kinos unter bestimmten Voraussetzungen gemeinnützig sein können. Der AEAO äußert sich nun auch zur Frage, wann Erfinderclubs gemeinnützig sind – dies ist der Fall, wenn sie selbst forschen und nicht lediglich einen Zusammenschluss von Personen darstellen, der durch Erfindungen, Patente und deren Verwertung persönliche Einkünfte erzielen will. Unschädlich ist es, wenn die Ergebnisse der Eigenforschung zum Patent angemeldet werden. Auch Anglerclubs, Freiwilligenagenturen und Turnierbridgevereine können als gemeinnützig anerkannt werden.

#### Extremistische Vereinigungen

Die Überarbeitungen betreffen Fragen der Gemeinnützigkeit extremistischer Körperschaften: So wurde ein Urteil des BFH vom 14.03.2018 (Az.: V R 36/16) in die Nr. 8 bis 10 AEAO zu § 51 AO aufgenommen. Dieses Urteil befasst sich mit der Frage der Steuerbegünstigung extremistischer Vereinigungen. Danach gilt für solche Körperschaften dann eine Vermutung gegen die Gemeinnützigkeit und damit gegen die Steuerbegünstigung, wenn sie im Verfassungsschutzbericht eines Bundeslandes oder des Bundes Erwähnung finden.

#### Vertriebenenverbände

Das BMF hat außerdem Kriterien für die Frage festgelegt, wann ein Vertriebenenverband als gemeinnützig einzustufen ist (Nr. 2.5 AEAO zu § 52 AO). Danach muss der Satzungszweck erkennen lassen, dass das Ziel des Verbandes die „Fürsorge für Vertriebene“ ist und nicht die Verfolgung individueller Ersatzansprüche. Gemeinnützigkeitsschädlich sind Formulierungen, die als Satzungszweck die „Wiedervereinigung mit den Vertreibungsgebieten“ oder die „Eingliederung der Vertreibungsgebiete“ postulieren. Diese stünden im Widerspruch zu völkerrechtlich verbindlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland und zum Grundgesetz und dienen damit nicht mehr der Förderung der Allgemeinheit (vgl. BFH, Beschluss v. 16.10.1991, Az.: I B 16/91).

#### Beschäftigungsgesellschaften

Darüber hinaus wurde eine neue Nr. 13 AEAO zu § 64 AO eingefügt, die die gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung von Beschäftigungsgesellschaften zum Gegenstand hat. Zunächst werden Beschäftigungsgesellschaften als Körperschaften definiert, deren Ziel es ist, Hilfe für früher Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen anzubieten. Als Instrumente nutzen diese Körperschaften insbesondere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie Umschulungen. Außerdem stellt Nr. 13 AEAO zu § 64 AO klar, dass die Beschäftigungsstellen keine Zweckbetriebe darstellen, wenn sie wie andere gewerbliche Akteure Waren oder Dienstleistungen am Markt anbieten. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht, wenn das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf der beruflichen Qualifizierung, der Umschulung oder der sozialen Betreu-

#### Für alle gemeinnützigen Einrichtungen:

Das BMF hat neue Regelungen zum Gemeinnützigkeitsrecht in den AEAO aufgenommen.

Kommunale Kinos, Erfinderclubs und andere Einrichtungen werden unter gewissen Voraussetzungen als gemeinnützig anerkannt.

Das BMF hat die Kriterien des BFH bzgl. der Gemeinnützigkeit extremistischer Vereinigungen übernommen.

Es werden Anforderungen aufgestellt, ab wann Vertriebenenverbände noch der „Fürsorge für Vertriebene“ dienen.

Reine Beschäftigungsgesellschaften mit Selbstzweck sind von den steuerbegünstigten Zweckbetrieben abzugrenzen.

Der Begriff des Sportes wurde für die Abgabenordnung näher beschrieben.

Das BMF gibt vor, wie die zeitnahe Mittelverwendung nachzuweisen ist.

Die Korrektur des AEAO klärt viele Fragen, aber nicht alle.

**Für gemeinnützige Einrichtungen, die Übungsleiter beschäftigen:**  
Zahlungen bis zu 2400 € begründen keine Sozialversicherungspflicht.

Unterhalb der Grenze des Freibetrages für Übungsleiter kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit als selbstständige oder abhängige Beschäftigung eingestuft wird.

**Für Einrichtungen, die von Ehrenamtlichen unterstützt werden:**  
Die Bundesregierung möchte die Entbürokratisierung des Ehrenamtes in einem Gesetz mit den steuerrechtlichen Änderungen kombinieren.

ung der Betroffenen liegt, und in diesem Zusammenhang keine Waren hergestellt und vertrieben werden. Daneben sind auch Beschäftigungsgesellschaften zur Beschäftigung behinderter Menschen, die zum allgemeinen Arbeitsmarkt keinen Zugang erhalten, Zweckbetriebe (vgl. § 68 Nr. 3 AO).

### **Sport**

Die Finanzverwaltung definiert nun den Sportbegriff, wonach eine Betätigung als Sport einzustufen ist, wenn sie der körperlichen Ertüchtigung dient, weiter: Maßgeblich für die körperliche Ertüchtigung sind nicht nur Kraft und Stärke, sondern – der jüngeren Rechtsprechung folgend – auch Geschicklichkeit.

### **Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung**

Der AEAO enthält nun Vorgaben dazu, wie der Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung (= Verwendung der Mittel spätestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Zufluss) zu erbringen ist. Künftig sind am Jahresende die im betreffenden Jahr zugeflossenen und nicht ausgegebenen oder einer Rücklage zugeführten Mittel in einer Nebenrechnung zur Bilanz bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnung auszuweisen. Der Verbrauch dieser Mittel in späteren Jahren wird innerhalb der Mittelverwendungsrechnung gegengerechnet.

Die Überarbeitung des AEAO führt an vielen Stellen zu Klarheit im Hinblick auf die steuerliche Behandlung. Andere aktuelle Themen – beispielsweise die Frage, ob e-Sport als Sport im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne anzusehen ist – bleiben dagegen offen.

### **Der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) ist kein Arbeitsentgelt**

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 21.02.2019 (Az.: L 10 BA 1824/18) entschieden, dass kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt vorliege, solange der Übungsleiterfreibetrag nicht überschritten werde.

Ein Übungsleiter hatte im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nachweisen wollen, dass er faktisch abhängig beschäftigt war. Der Verein wollte erreichen, dass der Übungsleiter als selbständig Tätiger beurteilt wurde. Das Gericht stellte fest, dass in Höhe des Freibetrages kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt vorliegt. Daher sei es unerheblich, ob die Zahlungen Vergütungen für eine selbständige oder abhängige Tätigkeit darstellen.

### **Stärkung des Ehrenamtes: Gesetzgeber will doch aktiv werden**

Die die Regierung tragenden Bundestagsfraktionen haben im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 neben der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Betriebs und der Unterhaltung offener WLAN-Netze weitere Veränderungspotentiale für den Bereich der Gemeinnützigkeit identifiziert. So sehe der Koalitionsvertrag auch die Entbürokratisierung des Ehrenamtes sowie die bessere Förderung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement vor. Die Bundesregierung werde die steuerrechtlichen Änderungen, die diesbezüglich zur Umsetzung des Koalitionsvertrags erforderlich sind, insgesamt in einem Gesetzentwurf bündeln (Bundestags-Drucksache 19/6925).

## Steuerpflichtige Einkunft bei Geburtstagsfeier für den Kurator

Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 20.02.2019 (Az.: 7 K 4084/16 E) entschieden, dass die Aufwendungen einer Stiftung für eine Geburtstagsfeier des Kurators anteilig einkommensteuerpflichtig sind.

Eine Stiftung veranstaltete eine Geburtstagsfeier für ihren Kuratoriumsvorsitzenden. In der Einladung wurde der Kurator als Ehrengast der Stiftung bezeichnet. Verwandte und Freunde/Wegbegleiter machten 10 % der Gäste aus, der restliche Großteil bestand aus Gästen mit Bedeutung für die Stiftung und Mitarbeitern. Der Kurator veranstaltete noch eine eigene als rein privat bezeichnete Geburtstagsfeier.

Der Kurator hat als Vorsitzender unstreitig Einkünfte aus einer sonstigen selbständigen Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG erzielt. Veranstaltungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer sind keine objektive Bereicherung in Form von Arbeitslohn. Feste des Arbeitnehmers (durch selbstständige Arbeit oder andere Einkunftsart veranlasst) sind hingegen geldwerte Güter und steuerpflichtig, wenn der Arbeitgeber die Kosten trägt. Ob es sich aber um ein Fest des Arbeitnehmers oder um eine Veranstaltung des Arbeitgebers handelt, ist anhand einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles festzustellen (BFH). Beachtliche Umstände können sein:

- Anlass des Festes; Charakter eines privaten Festes
- Ort der Feier
- Gastgeberstellung, Gäste (Geschäftspartner, Mitarbeiter etc. oder private Freunde)
- Höhe der Bewirtungskosten
- Anderweitige private Feier des Arbeitnehmers

Nach dem FG Münster handelte es sich um eine Veranstaltung des Arbeitgebers; die Aufwendungen waren aber aufzuteilen in einen nichtsteuerpflichtigen Teil (90 % Gäste der Stiftung) und einen beruflich veranlassten (10 % private Gäste). Demzufolge seien die nicht unbeachtlichen Aufwendungen für die 10 % Gäste des Kurators steuerpflichtig.

In derartigen Fällen ist Vorsicht geboten: Bedenken Sie ggf. straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtliche Folgen, wenn die Ausgaben für entsprechende Feiern in der Steuererklärung nicht auftauchen. Dies könnte eine Steuerhinterziehung (§ 370 AO) oder eine leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO) darstellen.

### Für Stiftungen, die Veranstaltungen für ihre Mitarbeiter organisieren:

Die Kosten für die Feier gelten als ersparte Aufwendungen und damit als Einnahmen, die der Einkommensteuer unterliegen.

Die Stiftung organisierte eine Geburtstagsfeier, bei der der Großteil der Gäste der Stiftung zuzuordnen ist.

Zur Abgrenzung von Festen des Arbeitgebers und solchen des Arbeitnehmers zieht der BFH verschiedene Kriterien heran.

Zwar liegt eine Feier des Arbeitgebers vor, allerdings unterliegen die Aufwendungen dennoch anteilig der Einkommensteuer.

Die fehlende Erklärung der Ausgaben kann strafrechtliche Auswirkungen haben.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

VINKEN · GÖRTZ · LANGE UND PARTNER  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Kuhlenwall 8  
47051 Duisburg

**Sollte sich Ihre Anschrift ändern oder sollten Sie dieses Rundschreiben nicht mehr beziehen wollen, dann kontaktieren Sie uns bitte unter:**

[pawelczyk@vgl-partner.de](mailto:pawelczyk@vgl-partner.de)

**Für uns zählen persönliche Nähe und Weitblick.**



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 15.8.2019

## KONTAKT & ANFRAGEN

VINKEN · GÖRTZ · LANGE  
UND PARTNER  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Horst Vinken  
Dr. Gerd Görtz  
Dipl.-Kfm. Stephan Lange  
Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann  
Dipl.-Kfm. Dirk Weber  
Dipl.-Kfm. Jörg Zimmermann  
Dipl.-Ök. Sabrina Böllerschen  
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Kuhlenwall 8  
47051 Duisburg

Telefon 0203 99267-0  
Telefax 0203 99267-77

[mail@vgl-partner.de](mailto:mail@vgl-partner.de)  
[www.vgl-partner.de](http://www.vgl-partner.de)